



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)80d

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung“, BT-Drs. 20/9092
- vorbehaltlich der Überweisung -**

AWO Bundesverband e. V., Alexander Nöhring



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverband e.V.

zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 13. November 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung
(BT-Drs. 20/9092)
vom 6. November 2023**

Inhalt

- I. Vorbemerkung und zusammenfassende Bewertung**
- II. Zum Gesetzentwurf / Vorhaben im Einzelnen**
- III. Schlussbemerkungen**

I. Vorbemerkung und zusammenfassende Bewertung

Der Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 27.10.2023 Alexander Nöhring, Leitung der Abteilung Kinder, Jugend, Frauen, Familie des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), als Sachverständigen zur o.g. öffentlichen Anhörung am 13.11.2023 geladen und die Möglichkeit gegeben, bis zum 06.11.2023 schriftlich Stellung zu nehmen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Kindergrundsicherung (BT-Drs. 20/9092). Die AWO bedankt sich dafür und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von über 300.265 Mitgliedern, 72.453 ehrenamtlich Engagierten sowie 242.069 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen getragen. Die AWO ist zudem Gründungsmitglied im Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG, das sich seit 2009 für die Einführung einer echten Kindergrundsicherung einsetzt, die alle Kinder und Jugendlichen erreicht und effektiv vor Armut schützt. Das Bündnis hat ein eigenes Konzept entwickelt und wird inzwischen von 20 Verbänden getragen sowie von zahlreichen Wissenschaftler*innen unterstützt.¹

Die AWO begrüßt ausdrücklich, dass die Koalition die Einführung einer Kindergrundsicherung als eines ihrer zentralen sozialpolitischen Vorhaben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hat und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun ein erster Versuch zur Realisierung dieses Projektes unternommen wird. Nach Ansicht der AWO ist eine Kindergrundsicherung neben dem konsequenten Auf- und Ausbau der sozialen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche sowie einer Arbeitsmarktpolitik, die das Ziel guter Arbeit und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit sowie der guten Ausbildung verfolgt, ein wesentlicher Baustein zur effektiven Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut und zur Abmilderung der mit einem Aufwachsen in Armut verbundenen Folgen.²

Die AWO stellt daher sehr hohe Ansprüche an die Ausgestaltung der Kindergrundsicherung und betont an dieser Stelle, dass die einzuführende Leistung das Etikett Kindergrundsicherung nur verdient, wenn sie zentrale, von der AWO mit der Leistung verbundene Ziele auch wirklich erfüllen wird. Aus unserer Sicht muss sich eine Kindergrundsicherung an vier zentralen Kriterien messen lassen, die auch der Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs zugrunde liegen: Armutsvermeidung, Verteilungsgerechtigkeit, Umfang der Leistungsbündelung und vollständige Inanspruchnahme.

Wir bedauern sehr, dass viele unserer zentralen Kritikpunkte am Referentenentwurf von der Bundesregierung nicht aufgenommen worden sind und diese Defizite im Gesetzentwurf fortbestehen.³ Wir müssen daraus schließen, dass der Bundesregierung der Mut gefehlt hat, einen umfassenden Systemwechsel hin zu einer echten Kindergrundsicherung einzuleiten, die den Kriterien der AWO und des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG gerecht wird und die monetäre Familienförderung wirklich „vom Kopf auf die Füße“ stellt.

Auf der anderen Seite sehen wir als AWO in dem Entwurf auch eine Reihe von – zumindest in Ansätzen – **positiv zu wertenden Schritten**, die teilweise unseren langjährigen Forderungen

¹ Zum Konzept des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG siehe www.kinderarmut-hat-folgen.de

² Vgl. AWO Bundesverband e.V. 2019: Armut im Lebensverlauf Kindheit, Jugend und junges Erwachsenenalter. Forderungen der Arbeiterwohlfahrt anlässlich der fünften Phase der AWO-ISS-Langzeitstudie, https://awo.org/sites/default/files/2019-11/191104_Br_Armut_im_CV_bf.pdf

³ Stellungnahme des AWO Bundesverband e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung (Bundeskindergrundsicherungsgesetz – BKG) und zur Änderung weiterer Bestimmungen vom 30. August 2023: <https://awo.org/awo-stellungnahme-zum-referentenentwurf-zur-kindergrundsicherung>

entsprechen:

- Die **Zusammenführung einiger Leistungen**, auf die Kinder und Jugendliche bzw. ihre Eltern einen Anspruch haben, in einem Gesetz: namentlich (steuerrechtliches) Kindergeld, Regelbedarfe aus der Grundsicherung (SGB II/XII), Kinderzuschlag, Wohnkosten(pauschale) und Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT). (siehe II.a)
- Der **Aufbau des „Familienservice“** unter dem Dach der Familienkassen als neue Kindergrundsicherungs-Behörde, die zur zentralen Anlaufstelle für die monetäre Absicherung von allen Kindern und Jugendlichen ausgebaut werden soll. (siehe II.e)
- Die **Einführung einer digitalen Vorabprüfung** eines möglichen Leistungsanspruchs in Form des „Kindergrundsicherungs-Checks“ unter automatisierten Abrufen von Einkommensdaten. Aber: leider liegt das Angebot der Vorprüfung im Ermessen der leistungsgewährenden Stellen, das Ergebnis hat einen unverbindlichen Charakter und darf nur zu Beratungszwecken eingesetzt und verwendete Daten dürfen nicht in den Antrag überführt werden. (siehe II.e)
- Der **Wegfall des Kindergeldübertrags** in den Grundsicherungssystemen. Überschießendes Einkommen des Kindes wird zukünftig nicht mehr zur Bedarfsdeckung der Eltern verwendet. (siehe II.c)
- Eine **mildere Anrechnung von Kindeseinkommen** wie Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss von 45 statt 100 Prozent nunmehr bei allen Kindern und Jugendlichen. (siehe II.c)
- Finanzielle Planungssicherheit für mehr Familien durch den **Verzicht auf Rückforderungen** bei Überzahlungen des Zusatzbetrags. (siehe II.d)
- Eine **moderate Verbesserung des Leistungsniveaus** von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren Familien aktuell Kinderzuschlag beziehen, durch eine Orientierung der maximalen Leistungshöhe des Kinderzusatzbetrags an den Regelbedarfen in der Grundsicherung. (siehe II.b)

Allerdings sind einige dieser Verbesserungen unabhängig von der Einführung der neuen Leistung auch im gegenwärtigen System kurzfristig umsetzbar und können aus Sicht der AWO daher nicht über zentrale Defizite des Gesetzentwurfs hinwegtäuschen.

Damit die neue Leistung nicht nur für einzelne Familienkonstellationen zu einer Verbesserung führt, sondern für die überwiegende Mehrheit der Familien auch langfristig einen Mehrwert bedeuten kann, muss aus unserer Sicht an vier Stellen des vorliegenden Gesetzentwurfs unbedingt nachgebessert werden:

- **Mehrfachzuständigkeiten:** Familien dürfen durch den Ausbau des Familienservice nicht mit mehreren Anlaufstellen für die Beantragung und Bewilligung von Leistungen für ihre Kinder konfrontiert werden, die ihnen im Status Quo von einer einzigen Stelle gewährt werden. Der Familienservice muss daher zumindest im Sinne eines Front Office perspektivisch auch die **einige Anlaufstelle aller** Familien für Kindergarantie- und Kinderzusatzbetrug sowie **relevante Sonder- und Mehrbedarfe** aus dem SGB II und für **alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets** sein. (siehe II.e)
- **Zusätzliche Antragserfordernisse:** Die Einführung der Leistung darf nicht dazu führen, dass Familien, in denen Eltern Leistungen der Grundsicherung beziehen, zusätzlich zu ihrem Antrag beim Grundsicherungsträger einen weiteren Antrag auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung beim Familienservice einreichen müssen. Das steht im klaren Widerspruch zur Zielsetzung, Familien den Zugang zu Sozialleistungen zu erleichtern und

Bürokratie abzubauen. Durch einen Datenaustausch der Behörden im Hintergrund muss eine automatische Auszahlung des Kinderzusatzbetrages durch den Familienservice für diese Familien erreicht werden. (siehe II.e)

- **Bemessungs- und Bewilligungszeiträume:** Nachmeldungen und -berechnungen bei plötzlich sinkendem Einkommen müssen auf Antrag der Familien jederzeit im Bewilligungszeitraum möglich sein, mindestens aber bei typischerweise mit einem Einkommensverlust verbundenen Lebensereignissen wie Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Krankheit, Eltern-geldbezug etc. Für diese Fälle muss auch der Bemessungszeitraum angepasst werden und auf das zuletzt abgerechnete Einkommen abgestellt werden. (siehe II.d)
- Die **Streichung des Sofortzuschlags im Asylbewerberleistungsgesetz** ist inakzeptabel und muss zurückgenommen werden. (siehe II.b)

Auch über diese Punkte hinaus sind **umfassende Nachbesserungen** im Entwurf nötig, um den Anforderungen der AWO an eine echte Kindergrundsicherung näher zu kommen:

- Der Ausschluss von zahlreichen in Deutschland aufwachsenden Kindern und Jugendlichen aus dem Berechtigtenkreis der Kindergrundsicherung ist vor dem Hintergrund einer möglichst umfassenden Bündelung von Leistungen nicht sachgerecht. Dies betrifft Leistungsberechtigte im **Asylbewerberleistungsgesetz, die von der Leistung ausgeschlossen sind**. Bestehende Leistungsausschlüsse beim Kindergeld für Kinder, Jugendliche bzw. ihre Familien, die über eine Duldung, Aufenthaltsgestattung oder anderen humanitären Gründen in Deutschland sind, werden ungerechtfertigterweise fortgeschrieben. (siehe II.a)
- Für **Careleaver*innen** wird auch weiterhin die Abhängigkeit vom Elterneinkommen bei der Bemessung der Höhe des Zusatzbetrages bzw. bei Leistungen nach dem SGB II problematisch sein. Für diese Gruppe sollten entsprechende Ausnahmeregelungen geschaffen werden. (siehe II.a)
- **Nachweispflichten** für einzelne Bestandteile der Leistung wie den **Betrag für die soziale und kulturelle Teilhabe** (BuT) widersprechen dem übergeordneten Ziel der Leistung, den Zugang der Familien zu sozialstaatlichen Leistungen zu vereinfachen und müssen daher entfallen. (siehe II.e)
- Der Bezug von **Unterhaltsvorschuss** darf unabhängig vom Alter der Kinder nicht an eine Mindesteinkommensgrenze der Eltern geknüpft werden. Mindestens ist das Herabsetzen der Altersgrenze im vorliegenden Gesetzentwurf zurückzunehmen. Ansonsten werden Verbesserungen durch die verbesserte Einkommensanrechnung bei einigen Familien durch die Hintertür wieder weggenommen. Auch die **gestaffelte Anrechnung von Unterhalt** ist sachlich kaum nachzuvollziehen und muss - auch im Sinne der Einfachheit der Leistung - entfallen. Grundsätzlich gilt: Unterhalt und Unterhaltsvorschuss stehen dem Kind zu und dürfen nicht mit vermeintlichen Erwerbsanreizen für die Eltern in Zusammenhang gestellt werden. (siehe II.c)
- Entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag findet weder eine umfassende **Neudeinition des kindlichen Existenzminimums** statt, noch sind Ansätze zu einer **Vereinheitlichung der Existenzminima** über die verschiedenen Rechtsgebiete hinweg zu erkennen. Die Kindergrundsicherung kann Kinderarmut nur reduzieren, wenn sie sicherstellt, dass alle kindlichen Bedarfe gedeckt sind und sich dies in einer entsprechenden Leistungshöhe widerspiegelt. Eine **Ausweitung der Referenzgruppe** nach oben und die **Rücknahme willkürlicher Streichungen** bei der Regelbedarfsermittlung können hier kurzfristig Abhilfe schaffen. Zudem ist unverzüglich eine **Expert*innenkommission** einzusetzen, die Vorschläge zur langfristigen Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung und zur umfassenden

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in diesem Prozess macht. (siehe II.b)

Der Deutsche Bundestag hat nun die Chance, die Weichen für eine Kindergrundsicherung zu stellen, die dem Antrittsversprechen der Ampel gerecht wird, mehr Fortschritt zu wagen. Im weiteren Prozess steht die AWO mit ihrer Expertise weiterhin gerne zur Verfügung.

II. Zum Gesetzentwurf / Vorhaben im Einzelnen

II.a Grundsätzliche Ausgestaltung der Leistung: Leistungsbündelung und Anspruchs inhaberschaft, Leistungsberechtigte und Leistungsausschlüsse

Die Kindergrundsicherung umfasst nach § 1 Ges-E einen Kindergarantiebetrag und einen Kinderzusatzbetrag sowie Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Kindergarantiebetrag, der dem heutigen Kindergeld entspricht, behält weiterhin seine primäre Verankerung im Steuerrecht und wird weiterhin als Anspruch der Eltern ausgestaltet sein. Junge Erwachsene sollen mit Erreichen der Volljährigkeit einen vereinfachten, eigenen Zugang zu dem Betrag erhalten. Der Kindergarantiebetrag ist wie das Kindergeld eine einkommensunabhängige Leistung und dient gemeinsam mit den Kinderfreibeträgen aus dem Einkommensteuergesetz der Freistellung des kindlichen Existenzminimums.

Der Kinderzusatzbetrag ist hingegen eine einkommensabhängige, existenzsichernde Leistung. Er löst den Kinderzuschlag und in den meisten Fällen die Grundsicherungsleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab. Die Anspruchs inhaberschaft liegt bei den Kindern selbst und der Betrag wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs ausgezahlt, solange auch der Kindergarantiebetrag bezogen wird. Für Kinder im SGB XII endet der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Wohnkosten werden durch eine Wohnkostenpauschale aus dem Existenzminimumsbericht berücksichtigt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind zwar laut § 1 Ges-E allesamt Bestandteil der Kindergrundsicherung. Der Betrag für die soziale und kulturelle Teilhabe und das Schulbedarfspaket werden direkt vom Familienservice als neue Kindergrundsicherungsbehörde in pauschaler Höhe gewährt. Die weiteren Leistungen (Nachhilfe, Ausflüge und Klassenfahrten, Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung) werden hingegen auf Antrag in Zuständigkeit der Länder gewährt. Anspruchs inhaber*in für alle Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist das Kind bzw. der*die Jugendliche selbst.

Als AWO sehen wir eine große Chance darin, dass mit dem vorgelegten Entwurf zentrale **Leistungsansprüche** für Kinder und Jugendliche wie das Kindergeld, Leistungen aus der Grundsicherung nach SGB II und XII, Wohnkosten, der Kinderzuschlag (künftig als Kindergarantie- und Kinderzusatzbetrag) sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen in einem Gesetz als einheitliches Leistungsgesetz für Kinder und Jugendliche zusammengefasst werden und begründen diese mit dem Gesetzentwurf verfolgte Idee uneingeschränkt. Die systematische Zusammenlegung bietet die Chance, Übergangs- und Schnittstellenproblematiken zwischen Leistungen (wie aktuell etwa beim Zusammentreffen von Wohngeld und dem Kinderzuschlag) abzubauen und kann das System übersichtlicher und stigmatisierungsfreier für leistungsberechtigte Familien machen. Des Weiteren sieht die AWO die Chance, mit dem Kindergrundsicherungsgesetz in Zukunft auf einem einheitlichen Leistungsgesetz für Kinder aufzubauen und perspektivisch weitere Bestandteile bzw. Personengruppen in die neue Leistung einzubeziehen, wie die Kinderfreibeträge aus dem Steuerrecht oder auf das Kind entfallende Leistungsansprüche aus dem Wohngeld.

Der Wegfall der Einkommensgrenze für den Bezug von Kinderzuschlag, der die zentrale

systematische Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs darstellt, ist ein wirklicher **Meilenstein in der Existenzsicherung** für Kinder und Jugendliche. Dadurch werden die parallel existierenden Sicherungssysteme (Bürgergeld für minderjährige und junge Erwachsene auf der einen und Kindergeld in Kombination mit Kinderzuschlag auf der anderen Seite) zum Zuschlagsbetrag der neuen Leistung weiterentwickelt. Insbesondere für Familien mit schwankenden Einkommen, die häufig zwischen diesen beiden Systemen wechseln, stellt dies eine erhebliche Verbesserung dar. Dieser Schritt hat andererseits weitreichende Konsequenzen, die in einigen zentralen Details noch nicht konsequent bis zu Ende gedacht worden sind, wie z.B. im Hinblick auf Sonder- und Mehrbedarfe sowie Bewilligungs- und Bemessungszeiträume (siehe hierzu ausführlich II.d und II.e).

Wir begrüßen außerdem, dass die **pauschalierbaren Bestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets** (Teilhabeleistung und Schulbedarfspaket) in die Kindergrundsicherung überführt werden. Zu kritisieren ist allerdings die weiter bestehende Regelung zu Nachweisen für die Teilhabeleistung. Zudem fordert die AWO, dass sowohl der Teilhabebeitrag als auch das Schulbedarfspaket neu und realitätsgerechter als bisher bemessen werden (siehe vertiefend auch II.b und II.e).

Sehr zufrieden zeigt sich die AWO mit der Grundsatzentscheidung, **Wohnkosten** systematisch in die Bemessung des Kinderzuschlagsbetrages und damit in die Kindergrundsicherung einzubeziehen – ähnlich, wie dies auch bereits aktuell im Kinderzuschlag geschieht. Dies ist eine wichtige Grundsatzentscheidung, um den **existenzsichernden Charakter** der Leistung hervorzuheben. Eine Einbindung einer Wohnkostenpauschale in Höhe der aktuellen Pauschale nach dem Existenzminimumbericht (2024: 125 Euro pro Monat) sowie die Förderung übersteigernder Wohnkosten über den Anspruch auf Abdeckung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II/XII der Eltern erscheint uns vor dem Hintergrund regional stark variierender Wohnkosten sachgerecht und angemessen. Die AWO hätte sich zwar gewünscht, dass im Sinne einer Leistung, die möglichst alle Leistungsansprüche für Kinder und Jugendliche bündelt, eine ähnliche Lösung auch für das Wohngeld gefunden worden wäre. Vor dem Hintergrund der mit einer (teilweisen) Herauslösung der Kinder und Jugendlichen aus dem Wohngeld entstehenden zusätzlichen Fragen und zu regelnden Schnittstellen, wie der Zusammenarbeit zwischen Wohngeld- und Kindergrundsicherungsstellen und einer möglichen Verrechnung der Pauschale mit den Leistungsansprüchen aus dem Wohngeld, ist die Regelung aus dem Gesetzentwurf aus Sicht der AWO für den Moment aber eine akzeptable Lösung, da sie im Wesentlichen das Verhältnis von Kinderzuschlag und Kindergeld zum Wohngeld fortsetzt.

Trotz einiger positiver Schritte fordern wir jedoch dringend Nachbesserungen in Bezug auf die **Leistungsbündelung** und auch den **Kreis der Anspruchsberechtigten** der Kindergrundsicherung:

Unser Bündniskonzept sieht vor, dass auch die **steuerrechtlichen Kinderfreibeträge** (Freibetrag für das sächliche Existenzminimum und Freibetrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung) in der Kindergrundsicherung aufgehen in der Gestalt, als dass die maximale Entlastungswirkung der Freibeträge dem Mindestbetrag der Kindergrundsicherung (=Kindergartenfreibetrag) entspricht.⁴ Denn nur so kann die stärkere Förderung für Kinder in einkommensstarken Familien, die im Vergleich zu Familien mit mittleren Einkommen zusätzlich zum Kindergeld auch noch von den Kinderfreibeträgen profitieren, aufgehoben werden (siehe vertiefend auch II.b).

Für die AWO ist es zudem nicht nachvollziehbar, dass Kinder und Jugendliche, die nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** anspruchsberechtigt sind, nicht ebenfalls den Kinderzuschlagsbetrag erhalten sollen, obwohl sie ebenso in Deutschland aufwachsen. Ein Aufwachsen mit

⁴ Zum Konzept des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG siehe www.kinderarmut-hat-folgen.de

gleichberechtigter Teilhabe, wie dieses nach der UN-Kinderrechtskonvention eigentlich geboten wäre, ist somit nicht garantiert. Bis dieser Anspruch eingelöst und die Kindergrundsicherung entsprechend erweitert ist, muss im Mindesten darauf geachtet werden, dass der **Kindersofortzuschlag**, der seit Juli 2022 in Höhe von 20 EUR pro Monat auch an Kinder gezahlt wird, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, bestehen bleibt (siehe vertiefend auch II.b).

Zudem fordert die AWO, dass mit dem vorgelegten Entwurf endlich **unionsrechtliche Vorschriften** bzw. das Urteil des EuGH aus 2022 umgesetzt wird, welches klarstellt, dass **EU-Bürger*innen auch voraussetzungsfrei** in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland kindergeldberechtigt (bzw. berechtigt zum Bezug des Kindergarantiebetrags) sind.

Darüber hinaus setzt sich die AWO auch weiterhin dafür ein, dass die **bestehenden Leistungsausschlüsse beim Kindergeld bzw. künftig dem Kindergarantiebetrag** für Kinder, Jugendliche bzw. ihre Familien, die über eine Duldung, Aufenthaltsgestattung oder aus anderen humanitären Gründen in Deutschland sind, aufgehoben werden. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass der Bezug des Kinderzusatzbetrages, der nach dem vorgelegten Entwurf im Sozialrecht verankert wird, aufenthaltsrechtlich und auch staatsbürgerschaftsrechtlich unschädlich gestellt wird.

Die AWO kritisiert zudem, dass der vorgelegte Gesetzentwurf verschiedene Schnittstellen zu **Leistungen und Hilfen nach dem SGB VIII** nicht oder nur unzureichend regelt. Allem voran gilt dies für so genannte **Careleaver*innen**, d.h. junge Menschen, die eine Zeit in ihrer Kindheit und Jugend in stationären Hilfen zur Erziehung (Heimerziehung/Wohngruppen nach § 34 SGB VIII bzw. Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII) gelebt haben. Oftmals kommen diese aus finanziell benachteiligten Familien und geraten in der Zeit des Übergangs aus der Wohngruppe oder dem Auszug aus der Pflegefamilie in existenzielle Notlagen. In diesem Zusammenhang begrüßt die AWO den **Übergangszeitraum** zwischen Ausbildungsabschnitten (also bspw. auch zwischen Schule und Ausbildung) von vier Monaten, der in § 5 Abs. 2b Ges-E geregelt werden soll. Von den Eltern werden diese jungen Erwachsenen sehr selten finanziell unterstützt und sie können kaum auf familiäre Ressourcen zurückgreifen. Viele brauchen zu ihrem Schutz weiterhin Abstand zu den Eltern oder haben zu ihnen keine dauerhaft belastbare Beziehung. Da der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag zwar ein Recht der jungen Erwachsenen ist, in seiner Bemessung jedoch vom Einkommen und somit der Mitwirkungspflicht der Eltern abhängt (§§ 13 ff Ges-E), sieht die AWO die Gefahr, dass insbesondere viele Careleaver*innen von dem Leistungsbezug ausgeschlossen bleiben. Die AWO schlägt daher vor, dass für junge Erwachsene, die in ihrer Kindheit und Jugend für einen Zeitraum in stationären Hilfen zur Erziehung gelebt haben, eine Ausnahme aufzunehmen und ihnen den Kinderzusatzbetrag nur bemessen an einem etwaigen eigenen Einkommen bzw. Vermögen zu gewähren.

Darüber hinaus sollte für diese Gruppe auch der Zugang zu den Leistungen des SGB II erleichtert, das heißt elternunabhängiger gestaltet werden. Dazu sollte eine Klarstellung in § 22 Abs. 5 SGB II in der Gestalt erfolgen, als dass der kommunale Träger der Grundsicherung dazu verpflichtet wird, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für junge Erwachsene unter 25 Jahren immer dann zu übernehmen, wenn sie in ihrer Kindheit oder Jugend in stationären Hilfen zur Erziehung untergebracht waren.

Die AWO betont **die Bedeutung eines eigenen Rechtsanspruchs** von Kindern und Jugendlichen auf sozialstaatliche Leistungen, da auf diese Weise deutlich wird, dass Kinder und Jugendliche eigene Rechtsträger sind. Wir begrüßen daher, dass zumindest für den

Kinderzusatzbetrag ein eigener Rechtsanspruch der Kinder bzw. Jugendlichen im Entwurf vorgesehen ist. Allerdings gilt dieses bereits jetzt für den Anspruch auf viele Leistungen wie bspw. Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, BAföG oder Bürgergeld. Die in § 9 Abs. 1 Ges-E vorgeschlagene Regelung zeichnet demnach mehr nach, als dass sie eine wirklich neue Rechteinhaberschaft konstituiert.

Auch für den **Kindergarantiebetrag** hätten wir uns einen Rechtsanspruch beim Kind/der*dem Jugendlichen selbst gewünscht. Dieser verhaftet in dieser Hinsicht im Gesetzentwurf jedoch in der Logik des Steuerrechts und damit als Anspruch der Eltern und nicht in der Logik einer Kindergrundsicherung, die vom Kind bzw. der*dem jungen Erwachsenen und seinen*ihren Bedarfen ausgeht. Um Kindern, Jugendlichen und Familien eine einfache und stigmatisierungsfreie Leistung zu gewähren, setzen wir uns seit vielen Jahren gemeinsam mit dem Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG für eine Kindergrundsicherung ein, deren Anspruchsrecht beim Kind/der*dem Jugendlichen selbst liegt. Die Aufteilung in einen (weitgehend) steuerrechtlichen und einen sozialrechtlichen Teil mit unterschiedlichen Anspruchsberechtigten wird unserer Ansicht nach daher dem Umstand nicht gerecht, dass eine Kindergrundsicherung vom Kind und nicht von den Einkommensverhältnissen der Eltern gedacht werden muss.

In diesem Zusammenhang werten wir den **erleichterten Auszahlungsanspruch für junge Erwachsene ab 18 Jahren** (§ 8 Ges-E) als einen Schritt in die richtige Richtung und sind erleichtert, dass die von uns in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf kritisierten, drohenden Schlechterstellungen für erwachsene Kinder mit Behinderungen und komplexem Unterstützungsbedarf im Gesetzentwurf (§§ 5, 8) durch entsprechende Anpassungen zurückgenommen worden sind.

II.b Höhe der Kindergrundsicherung, Abschmelzpunkt und Abschmelzrate, Elterneinkommen

Die Höhe des Kinderzusatzbetrags setzt sich nach § 11 Ges-E zusammen aus den altersgestaffelten Regelbedarfen nach SGB XII (Regelbedarfsstufen 3-6) und einer aus dem steuerlichen Existenzminimumbericht abgeleiteten Wohnkostenpauschale.

In Artikel 14 Ges-E (Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes) wird eine Überarbeitung der Verteilerschlüssel in den Abteilungen 4 und 5 angekündigt. Die Summen der entsprechenden regelbedarfsrelevanten Ausgaben in diesen Abteilungen sind im Gesetzentwurf allerdings mit Platzhaltern versehen.

Die aktuellen Leistungen in der Grundsicherung sind nicht bedarfsdeckend.⁵ Die AWO begrüßt es daher als einen Schritt in die richtige Richtung, dass zumindest kleine Verbesserungen in der Feststellung des kindlichen Existenzminimums durch eine Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes durch das neue Kindergrundsicherungsgesetz verankert werden sollen, indem die regelbedarfsrelevanten Ausgaben in den Abteilungen 4 (Wohnungsmieten, Energie, Wohnungsinstandhaltung) und 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, Haushaltsführung) durch eine Veränderung der Verteilerschlüssel, d.h. der Zuordnung der statistisch erfassten Bedarfe zu den Haushaltsmitgliedern, neu bemessen werden sollen.

Allerdings kritisiert die AWO deutlich, dass die exakte Darstellung der Änderungen auch im Gesetzentwurf noch ausbleibt. Wie schon der vorgelegte Referentenentwurf weist auch der Gesetzentwurf an den entsprechenden Stellen Lücken auf. Eine abschließende Bewertung

⁵ Vgl. Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG: Neudefinition des kindlichen Existenzminimums. Forderungen des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG, S.2ff.: https://kinderarmut-hat-folgen.de/wp-content/uploads/2023/10/Forderungspapier_Neudefinition_ExMin_final.pdf.

dieses so zentralen Aspekts der Kindergrundsicherung – der tatsächlichen Höhe des Kinderzusatzbetrages – lässt sich auf diese Weise nicht vornehmen. Allein durch die Anpassung der beiden Verteilerschlüssel können allerdings keine substantiellen Leistungserhöhungen erzielt werden.⁶ Der **Wegfall des Sofortzuschlags (Aufhebung von § 72 SGB II, § 145 SGB XII und § 16 AsylbLG im Ges- E)** kommt erschwerend hinzu. In der Summe ist daher davon auszugehen, dass der Status Quo im Wesentlichen fortgeschrieben wird. Verbesserungen durch die Überarbeitung der beiden Verteilerschlüssel kommen zudem bei den Leistungsberichtigten im Asylbewerberleistungsgesetz nicht an, da die entsprechenden Abteilungen dort nicht bedarfsrelevant sind.

Die Überarbeitung der beiden Verteilerschlüssel entspricht unserer Ansicht nach keiner systematischen Neudefinition des kindlichen Existenzminimums, die im Koalitionsvertrag angekündigt worden ist.⁷ Dabei wird die Regelbedarfsermittlung seit Langem als methodisch unzureichend kritisiert. Entsprechend fordert die AWO eine systematische und angemessene **Neubemessung des soziokulturellen Existenzminimums** für Kinder und Jugendliche.⁸ Bei der Bedarfsermittlung müssen unserer Ansicht nach auch Kinder und Jugendliche als Expert*innen in eigener Sache beteiligt werden. Dazu ist unverzüglich eine Expert*innenkommission unter Beteiligung von Zivilgesellschaft und Wissenschaft einzusetzen, die mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen betraut wird. Diese Lösungsvorschläge könnten Bestandteil der in § 54 Ges-E angekündigten Evaluation werden, die dann aber deutlich früher als zum 30.06.2030 vorliegen muss, um entsprechende Änderungen der Bedarfsermittlung und ihrer Datengrundlage schnellstmöglich auf den Weg bringen zu können.

Kurzfristig sollten daher die Verbesserungspotenziale der Bedarfsermittlung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ausgeschöpft werden. Deshalb fordert die AWO bei der Neuermittlung des kindlichen Existenzminimums dazu auf, sich an den Lebensumständen und den Verbrauchsausgaben der gesellschaftlichen Mitte zu orientieren, zum Beispiel durch eine **Ausweitung der Referenzgruppe auf die unteren 30% der Familienhaushalte**. Die Orientierung an Kriterien eines Aufwachsens im Wohlergehen bedeutet, dass bei der Festlegung des Existenzminimums für Kinder nicht nur die bloße physische Existenzsicherung berücksichtigt wird, sondern auch die soziale Teilhabe von Kindern. Es geht insgesamt darum sicherzustellen, dass Kinder die bestmöglichen Chancen für eine gesunde Entwicklung erhalten. In diesem Kontext fordert die AWO, dass bei der **Regelbedarfsermittlung auch auf willkürliche Streichungen in den statistisch erhobenen Bedarfen**, besonders in den Abteilungen 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur), 10 (Bildungswesen) und 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) verzichtet wird. Diese Maßnahmen sind in kürzester Zeit

⁶ Vgl. Dr. Andreas Aust und Lukas Werner 2023: Mehr Kinder aus der Armut holen? Anmerkungen zur Diskussion um eine angemessene Leistungshöhe der Kindergrundsicherung, in: Soziale Sicherheit 3/2023.

⁷ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 100, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

⁸ Vgl. Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e.V. zum Regierungsentwurf vom 17. August 2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes, https://awo.org/sites/default/files/2020-10/Stellungnahme_AWO_RBEG_2021_final_0_1.pdf; zu den Regelsätzen für Kinder und Jugendliche spezifisch vgl. Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V. zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 2. November 2020 zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Anträge, https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20201028_Stellungnahme_Ermittlung_Regelbedarfe_ZFF.pdf

umsetzbar. Die entsprechenden Auswertungen des Statistischen Bundesamts dazu liegen vor und müssten nur noch mit dem entsprechenden Index an die Preis- und Lohnentwicklung angepasst werden.⁹

Grundsätzliche Kritik übt die AWO zudem an der Tatsache, dass bei der Höhe des Kinderzusatzbetrages an der aktuellen **Altersstaffelung** nach SGB II/XII festgehalten wird. Eine solche Staffelung ist empirisch unsauber und führt an der Schnittstelle zu anderen Altersstaffelungen, bspw. beim Unterhalt, zu Verrechnungsproblemen, da hier mitunter andere Altersgrenzen gelten. Nach Auffassung der AWO und des Bündnis KINDERGRUNDSECURUNG sollte die neue Leistung so einfach und transparent wie möglich und damit auch in einheitlicher sowie für alle auskömmlicher Höhe bereitgestellt werden.

Unter anderem diese Staffelung und nicht die Ausrichtung der maximalen Höhe an einem neu und auskömmlich bemessenen Existenzminimum machen es notwendig, dass in dem vorgelegten Entwurf **Ausgleichsmechanismen** eingeführt werden müssen, um Schlechterstellungen im Vergleich zum Status Quo zu vermeiden:

Nach § 56 Abs. 1 Ges-E sollen für die beiden **jüngsten Altersgruppen** (aktuell: Regelbedarfsstufen 5 und 6) die monatlichen Höchstbeträge gelten, die im Falle einer Fortschreibung des heutigen Kinderzuschlags gültig wären. Da sich die Höhe des Kinderzusatzbetrages künftig an der Höhe der Regelsätze (und damit altersgestaffelt) und nicht mehr an der Höhe des steuerrechtlichen Existenzminimums orientieren soll, ist ein solcher Ausgleichsmechanismus notwendig. Die AWO begrüßt diese Regelung grundsätzlich, weil sie Schlechterstellungen größtenteils vermeidet, kritisiert sie allerdings gleichzeitig als Teil einer Kindergrundsicherung, die weder besonders einfach noch transparent bemessen wird. Nicht nachvollziehbar ist für die AWO, dass die Vorschriften für Kinder unter 14 nur greifen sollen, wenn die Eltern über ein Mindesteinkommen von 900 (Paare) bzw. 600 EUR (Alleinerziehende) verfügen. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aus Familien ohne oder mit zu geringen Erwerbseinkommen gelten damit faktisch zumindest übergangsweise niedrigere Höchstbeträge, was wir als AWO scharf kritisieren.

Durch § 56 Ges-E werden für **alle Altersstufen bis unter 25 Jahre Mindesthöhen** des Zusatzbetrages definiert. Diese entsprechen laut Gesetzentwurf der Summe aus den entsprechenden Regelbedarfsstufen (3-6) zum 31.12.2024 und dem Sofortzuschlag in Höhe von 20 EUR. Diese Regelung ist im Ergebnis zu begrüßen, da dadurch mit Einführung der Kindergrundsicherung das Leistungsniveau im Vergleich zum Status Quo in der Grundsicherung zumindest gehalten wird. Zudem werden durch die Orientierung des Leistungsniveaus (§ 56 Abs. 2,3 Ges-E) an der Höhe der Regelbedarfe der Grundsicherung Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter von 14 bis unter 25 potenziell bessergestellt, wenn deren Familien zurzeit den Kinderzuschlag beziehen. Das begrüßen wir als AWO ausdrücklich, sind aber gleichzeitig davon überzeugt, dass Leistungsverbesserungen für alle Kinder und Jugendlichen in Familien ohne oder mit geringen Einkommen dringend notwendig sind und nicht nur für einzelne Gruppen in bestimmten Einkommenssegmenten und abhängig vom Umfang der Erwerbsarbeit der Eltern. **Leistungsverbesserungen** sind über eine systematische Neudeinition des Existenzminimums herzustellen und sollten nicht das Ergebnis eines Flickenteppichs aus Ausgleichsmechanismen sein, die sicherstellen, dass durch die Einführung der Leistung niemand schlechter gestellt wird.

Die **Höhe des Kindergarantiebetrags** entspricht nach § 7 Ges-E der Höhe des Betrags in § 66 Abs. 1 EstG und liegt damit derzeit bei 250 EUR. Werden die steuerlichen Freibeträge für Kinder angehoben, so wird auch der Kindergarantiebetrag erhöht. Die Erhöhung erfolgt nach der Gesetzesbegründung entsprechend der prozentualen Entwicklung der Freibeträge.

⁹ vgl. Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 19. Dezember 2022 eingegangenen Antworten der Bundesregierung (BT-Drucksache 20/5046), S.79.

In Bezug auf die Bemessung der Höhe des Kindergarantiebetrages ist damit weiterhin kein überzeugender systematischer Rahmen erkennbar. Im Gegenteil: Mit der einfachen Übertragung der Kindergeldsystematik auf die Kindergrundsicherung bleibt es auch weiterhin bei relativ willkürlich festgesetzten 250 EUR. Auch die künftig geplante systematische Kopplung der Höhe des Garantiebetrags an eine Erhöhung der Kinderfreibeträge im Steuerrecht ist aus Sicht der AWO zu ungenau und behält den **sozial ungerechten Dualismus aus Kindergeld und Kinderfreibeträgen** in seiner Wirkung bei, jedenfalls so lange weiterhin der **Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA)** in seiner jetzigen Höhe zusätzlich zum Freibetrag für das sächliche Existenzminimum bestehen bleibt. Erst wenn die Höhe des Kindergarantiebetrages der Höhe der maximalen Entlastungswirkung aus den Freibeträgen entspricht, kann diese Ungerechtigkeit beseitigt werden.

Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf bleibt es hingegen dabei, dass mit jedem Ansteigen der Kindergrundsicherung auch der steuerliche Freibetrag für das sächliche Existenzminimum zwangsläufig wird steigen müssen. Die Förderung über Steuern und damit vor allem von Kindern aus einkommensstarken Haushalten wird so auch weiterhin die Familienförderung über den Kindergarantiebetrag deutlich übersteigen. Gemeinsam mit dem Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG fordern wir, die Minimal- und Maximalbeträge der Kindergrundsicherung an den aktuellen Höhen der Steuerfreibeträge (2023: **746 EUR maximal und 354 EUR minimal**) auszurichten – und zwar so lange, bis das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sachgerecht und auskömmlich neu bemessen und Grundlage für das Existenzminimum in Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht gemacht wird.

Einverstanden zeigt sich die AWO hingegen mit der Festsetzung des **Abschmelzpunktes** von der maximalen Höhe des Kinderzusatzbetrages (§§ 13ff. Ges-E). Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit erscheint es nachvollziehbar, dass dieser, ähnlich wie aktuell beim Kinderzuschlag, an der Grundsicherungsschwelle der Erwachsenen angesetzt wird. Es ist begrüßenswert, dass explizit formuliert wird, diese setze sich zusammen aus den Regelbedarfen der Erwachsenen nach § 20 SGB II, etwaigen Mehrbedarfen, so zum Beispiel auch für Alleinerziehende sowie dem Bedarf für Unterkunft und Heizung. Dies entspricht Forderungen, die die AWO gemeinsam mit dem Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG seit langer Zeit vertritt.¹⁰

Eine **Transferenzugsrate für Erwerbseinkommen der Eltern von 45%** führt die Logik des Kinderzuschlags fort und entspricht daher einer Mindestforderung der AWO. Davon profitieren auch sogenannte Aufstocker*innen im SGB II, da die Anrechnungsregeln für Erwerbseinkommen beim Zusatzbetrag günstiger als im Bürgergeld ausgestaltet sind. Die AWO kritisiert in diesem Zusammenhang allerdings, dass nicht weitere Einkommensarten der Eltern privilegiert behandelt und weiter mit 100% angerechnet werden. Zumindest Einkünfte aus **Erwerbsminderungsrenten** sollten mit demselben Transferenzug wie Erwerbseinkommen belegt werden, da diese Eltern nicht oder nur teilweise erwerbsfähig sind und daher gar keine Erwerbseinkommen erzielen können. Zudem regt die AWO an, zu prüfen, ob **Lohnersatzleistungen** wie Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Elterngeld und ggf. weitere ebenfalls nur teilweise angerechnet werden könnten.

Vor dem Hintergrund der deutlich niedrigeren Höhe des Zusatzbetrags als von uns vorgeschlagen, würden wir als AWO auch eine **spätere Abschmelzung oder eine mildere Transferenzugsrate** unterstützen, z.B. ein Abschmelzen des Kinderzusatzbetrages erst mit Auslaufen der Wohngeldberechtigung. Allerdings sollte aus unserer Sicht eine Erhöhung des maximalen

¹⁰ Vgl. Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG 2021: Kindergrundsicherung JETZT! – Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung Aktualisierung der Kostenschätzung 2021, S. 3, https://kinderarmut-hat-folgen.de/wp-content/uploads/2023/03/Zusammenfassung_Kostenschaetzung_Buendnis_KGS_2021_FINAL.pdf

Zusatzbetrages in jedem Fall einer milderen Transferenzugsrate oder einem späteren Abschmelzpunkt vorgezogen werden.

Entgegen dem Regelungsgehalt des Referentenentwurfs (Artikel 4 Ref-E) wurde im Gesetzentwurf die Umstellung der **Einkommensanrechnung im SGB II von der horizontalen auf die vertikale Methode** gestrichen. Die AWO kritisiert dies mit Nachdruck, da sie seit Langem diese Umstellung der Einkommensanrechnung fordert. Die vertikale Einkommensanrechnung würde die Berücksichtigung von Einkommen für die Leistungsberechtigten nachvollziehbar machen und darüber hinaus die Individualität nicht-hilfebedürftiger Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft betonen.

Zusätzlich zu den im Gesetzentwurf enthaltenen redaktionellen Anpassungen der §§ 902 Satz 1 Nr. 5 und 903 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO (Artikel 15 Ges-E) in Bezug auf den Kindergarantiebetrag und den Familienservice muss aus Sicht der AWO in § 902 ZPO klargestellt werden, dass für den Fall, dass Zahlungseingänge auf einem **Pfändungsschutzkonto** (P-Konto) inkl. Kindergrundsicherung den Grundfreibetrag plus Leistungen des § 902 Nr. 5 ZPO, plus die Pauschalen des § 902 Nr. 1 ZPO übersteigen, diese als unpfändbar bescheinigt werden können.

II.c Berücksichtigung von Einkommen des Kindes, Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Die AWO begrüßt, dass im Gesetzentwurf (§ 18) klargestellt wird, dass **Unterhaltpflichten** durch den Kinderzusatzbetrag nicht berührt werden, sodass Kindesunterhalt nach wie vor vorrangig gilt.

Der Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages mindert sich, soweit das **Kind Einkommen oder Vermögen hat. Einkommen des Kindes** wird nach § 12 Ges-E zu 45% berücksichtigt. Dies ist aus Sicht der AWO ein großer Schritt zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die in Alleinerziehenden-Haushalten leben, da künftig für alle Leistungsberechtigten Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss nicht mehr zu 100% bei der Ermittlung des Zusatzbetrags berücksichtigt werden wie dies aktuell im SGB II/XII der Fall ist, sondern entsprechend der aktuellen Vorgaben im Kinderzuschlag mit (in der Regel) 45%.

Die AWO zeigt sich zudem sehr erfreut, dass die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf unsere Kritik am Referentenentwurf aufgenommen hat und den sogenannten **Kindergeldübertrag** aus den SGB II und XII gestrichen hat. Dadurch profitieren in Zukunft alle Kinder und Jugendlichen von der milderer Anrechnung von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss, sofern sie eine dieser Leistungen erhalten. Dadurch wird Verwaltungsaufwand erheblich reduziert und es werden hohe Bürokratiekosten eingespart.

Bei allen geplanten Verbesserungen im Hinblick auf Kindeseinkommen ist es aus Sicht der AWO allerdings nicht nachvollziehbar, dass **Unterhalt nicht generell zu 45%, sondern gestaffelt nach der Höhe als Einkommen des Kindes angerechnet** werden soll. Diese Regelung würde eine Verschlechterung gegenüber dem Status Quo beim Kinderzuschlag darstellen, denn hier gilt aktuell eine Anrechnung von 45% für alle Unterhaltshöhen. Zudem ist Kindesunterhalt grundsätzlich ein Anspruch des Kindes auf Deckung seines Bedarfs (vgl. §§ 1601 ff. BGB) und dieser umfasst nicht allein die Deckung des Existenzminimums, sondern je nach Einkommen der Eltern auch Teilhabe am Lebensstandard des barunterhaltpflichtigen Elternteils. Auch vor dem Hintergrund der Einfachheit der Leistung schafft eine gestaffelte Anrechnung von Unterhalt unnötige Komplexität.

Des Weiteren hält die AWO die Verschlechterung und stärkere Kopplung des Bezuges von **Unterhaltsvorschuss** mit der Einkommens- bzw. Erwerbssituation des alleinerziehenden

Elternteils, um so vermeintlich Erwerbsanreize zu erhöhen, für fatal. Die bereits für ältere Kinder bzw. Jugendliche ab 12 Jahren bestehende Kopplung des Bezugs von Unterhaltsvorschuss über diese Altersgrenze hinaus an eine Mindesteinkommensgrenze ist systematisch fehl am Platz. Wie der Unterhalt selbst ist der Unterhaltsvorschuss ein Anspruch des Kindes bzw. der*des Jugendlichen und hat nichts mit einer Erwerbssituation oder -motivation der Eltern zu tun. Darüber hinaus erscheint es der AWO unsäglich, dass durch den vorgelegten Entwurf abermals dem Vorurteil Vorschub geleistet wird, Alleinerziehende seien nicht ausreichend motiviert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Daten, unter anderem des Statistischen Bundesamtes, zeigen das Gegenteil: Nahezu 80% aller Alleinerziehenden – meist Mütter – gehen einer Erwerbstätigkeit nach und knapp die Hälfte in Vollzeit. Diese Quoten liegen höher als bei Müttern in Paarfamilien.¹¹ Müssen dennoch Sozialleistungen bezogen werden, so liegt dies eher an geringen Löhnen und hohen Lebenshaltungskosten als an einer mangelnden Erwerbsmotivation. Alleinerziehende verdienen eine angemessene Wertschätzung für die täglichen Herausforderungen, die sie bewältigen müssen.

Die vorgeschlagene **Absenkung der Altersgrenze im Unterhaltsvorschussgesetz** von aktuell 12 auf 7 Jahre muss auch im Zusammenhang mit der verbesserten Anrechnung für Kindeseinkommen bewertet werden. Hier kritisiert die AWO mit Nachdruck, dass durch den **restriktiveren Berechtigtenkreis** im Unterhaltsvorschuss die im Gesetzentwurf enthaltenen Verbesserungen bei der Anrechnung des Unterhaltsvorschusses beim Kinderzusatzbetrag nicht ankommen können, weil diese Leistung für diese Kinder entfällt. Laut Gesetzentwurf (S.81) führt der Teilausschluss im Unterhaltsvorschussgesetz zu ungefähr 118.000 weniger Fällen im Leistungsbezug. Kinder, die keinen oder nicht ausreichend Unterhalt erhalten und deren alleinerziehendes Elternteil kein ausreichendes Einkommen erzielt, würden mit dem Gesetzentwurf daher im Vergleich zu anderen Trennungskindern schlechter gestellt und somit faktisch für die Einkommenssituation ihrer Eltern bestraft. Nach Ansicht der AWO ist die Altersgrenze im Unterhaltsvorschuss daher nicht abzusenken, sondern insgesamt aufzuheben.

Aus dem Begründungstext zu § 9 Ges-E wird außerdem deutlich, dass künftig die **temporäre Bedarfsgemeinschaft** für die Aufteilung des Kinderzusatzbetrages gilt, wenn das Kind bzw. der*die Jugendliche in zwei Elternhäusern aufwächst. Im Unterschied zu den heutigen Regelungen soll dies damit künftig jedoch nicht nur für Haushalte mit Bezug von SGB II/XII-Leistungen, sondern für alle Beziehenden des Kinderzusatzbetrages gelten, also auch für diejenigen, die heute den Kinderzuschlag erhalten. Dies stellt eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zum Status Quo dar und kann dazu führen, dass Alleinerziehende mit Kinderzuschlag in Zukunft deutlich weniger Geld für ihre Kinder zur Verfügung haben. Grundsätzlich kritisiert die AWO das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft und fordert seit Langem gemeinsam mit weiteren Verbänden, stattdessen einen Umgangsmehrbedarf in auskömmlicher Höhe einzuführen.¹² Gelingt dies nicht, so wird im Falle eines Leistungsbezuges beider Elternhäuser eine Existenzsicherung weder in dem einen noch in dem anderen Haushalt sichergestellt.

II.d Bewilligungs- und Bemessungszeitraum für den Kinderzusatzbetrag

Die Übernahme des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums mit **Vertrauensschutz** für den Kinderzusatzbetrag aus den aktuellen Regelungen des Kinderzuschlags hält die AWO für grundsätzlich begrüßenswert (§ 15 Ges-E). Auf diese Weise haben Familien finanzielle

¹¹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2021: Drei von vier Müttern in Deutschland waren 2019 erwerbstätig, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_N017_13.htm

¹² Vgl. AWO Bundesverband e.V. u.a. (2021): Verbändebündnis fordert Umsetzung des Koalitionsvertrags für Alleinerziehende und Trennungsfamilien, https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/Verbaendeerklärung_SGB-II.pdf

Planungssicherheit. Allerdings handelt es sich bei der Kindergrundsicherung um eine Existenzsicherungsleistung, sodass beim **Bemessungszeitraum** (§ 16 Ges-E) der generelle Ausschluss einer Nachberechnung zu Gunsten der Antragstellenden und der damit einhergehende Verweis auf das „Auffangsystem“ SGB II bzw. XII aus unserer Sicht zu kurz greift. Wünschenswert wäre hier ein Mechanismus, der es Familien auf eigene Initiative hin erlaubt, jederzeit innerhalb eines laufenden Bewilligungszeitraums die Kindergrundsicherung in ihrer Höhe nach oben korrigieren zu können, mindestens aber bei typischerweise mit einem Einkommensverlust verbundenen Lebensereignissen wie Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Krankheit, Elterngeldbezug, etc., die gesetzlich definiert werden sollten.

Für diese Fälle und die im Entwurf bereits vorgesehene abweichende Bewilligung im Falle der Änderung der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft (§ 17 Ges-E) muss auch der Bemessungszeitraum angepasst werden und auf das zuletzt abgerechnete Einkommen abgestellt werden. Bei der Schaffung einer Möglichkeit für Nachmeldungen durch die Familien ist zudem eine **Ausweitung des Bewilligungszeitraums auf 12 Monate** anzustreben. Damit könnte auch ein Gleichlauf zu den Bewilligungszeiträumen mit Leistungen aus dem Bürgergeld hergestellt werden, das weiterhin ein Großteil der Eltern mit in Zukunft Kinderzusatzbetraberechtigten Kindern beziehen werden. Familien mit geringen, aber stabilen Einkommen sowie die leistungsgewährenden Stellen, würden dadurch entlastet.

II.e Zuständigkeit, Verfahren, Digitalisierung und „Kindergrundsicherungs-Check“

Zwar begrüßt die AWO die Schaffung einer neuen **Kindergrundsicherungsbehörde** – dem „Familienservice“ bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Familienkassen –, allerdings ist ein wesentliches Defizit des vorgelegten Gesetzentwurfes, dass nach wie vor das SGB II bzw. SGB XII als „Auffangsystem“ bspw. für **Mehrbedarfe** bestehen bleiben soll. Auf diese Weise werden auch künftig Familien, die auf Grund eines Mehrbedarfs wie einer chronischen Erkrankung des Kindes ohnehin bereits Mehrbelastungen in ihrem Alltag ausgesetzt sind, einen erhöhten bürokratischen Aufwand mit geteilter Ämterzuständigkeit haben. Unser mit dem Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG entwickeltes Modell einer echten Kindergrundsicherung sieht dem gegenüber vor, dass die Familienkasse der BA (neu: „Familienservice“) neben der Beantragung und Bemessung der „Standard“-Kindergrundsicherung auch für Mehrbedarfe und weiter gehende Beratung (bspw. in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern) zuständig ist. Dieses kann sowohl in rechtlicher Zuständigkeit des Familienservice geschehen oder auch im Sinne einer Funktion als „Front Office“, welches die Leistungsansprüche als Service für die Familien mit weiteren Ämtern, wie bspw. den Jobcentern, regelt.

Alle Leistungen für **Bildung und Teilhabe** sind laut § 1 Ges-E Bestandteil der Kindergrundsicherung. Im Gegensatz zur Teilhabeleistung und dem Schulbedarfspaket werden die weiteren Leistungen (Lernförderung, Ausflüge und Klassenfahrten, Mittagsverpflegung, Schülerbeförderung) jedoch nicht durch den Familienservice als neue Kindergrundsicherungsbehörde, sondern auf Antrag in Zuständigkeit der Länder gewährt. Ergibt sich der Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe allein aus dem Bezug von Wohngeld, müssen alle Leistungen inklusive Teilhabeleistung und Schulbedarfspaket weiterhin bei durch die Länder festzulegenden Stellen beantragt werden. Auch hier fordert die AWO, dass für diese Leistungen der Familienservice zumindest im Front Office als Anlaufstelle für alle Familien agiert.

Im Kontext mit den **pauschalierbaren Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket** zeigt sich die AWO zudem sehr enttäuscht, dass die sog. Teilhabeleistung im Gegensatz zum Schulbedarfspaket (siehe § 37 Abs. 5 Ges-E) nicht automatisch und voraussetzungsfrei mit der Kindergrundsicherung ausbezahlt wird. Wir begrüßen, dass beide Leistungen mit dem Antrag auf Kindergrundsicherung als mitbeantragt gelten („Antragsfiktion“, § 26 Abs. 2 Ges-E), jedoch muss für den Betrag für die soziale und kulturelle Teilhabe (15 EUR) nach wie vor

nachgewiesen werden, dass tatsächlich ein entsprechendes Angebot wie die Musikschule oder der Sportverein genutzt werden (§ 21 Abs. 1 Ges-E). Im Zusammenspiel der Nachweispflicht und der automatischen Mitbeantragung und Auszahlung der Teilhabeleistung sieht die AWO die Gefahr, dass Familien aufgrund fehlender Aufklärung bei der Antragsstellung später keine passenden Nachweise für die Teilhabeleistung erbringen können und dadurch mit hohen **Rückforderungen** konfrontiert werden. Entgegen diesem bevormundenden Verhalten des Sozialstaats durch eine Nachweispflicht gehen wir davon aus, dass Familien selbst am besten wissen, was ihre Kinder und Jugendlichen brauchen. Zudem ist nicht überall ein für alle passendes Angebot vorhanden. So kommt es, dass aktuell genau diese Leistung nur sehr schlecht abgerufen wird.¹³ Die Nachweispflicht bringt zudem einen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich. Die im Gesetzentwurf veranschlagten Kosten zur Bearbeitung der Teilhabeleistung in Höhe von mehr als 14 Millionen EUR (S.80 Ges-E) könnten durch den Wegfall der Nachweispflicht schon in 2025 reduziert werden und wären unserer Ansicht nach an anderer Stelle besser investiert. Zudem unterstützt die Nachweispflicht auch das Vorurteil, zusätzliches Geld für die Kinder käme nicht bei diesen an, wenn dieses nicht mit Nachweis oder als Sachleistung gewährt wird. Dieses Vorurteil ist mehrfach in der Forschung widerlegt worden¹⁴ und entspricht auch nicht den Erfahrungen, die die AWO in der Zusammenarbeit mit Eltern jeden Tag in ihren Einrichtungen und Diensten macht.

Darüber hinaus werden auch mit der Übernahme der Regelungen in das Kindergrundsicherungsgesetz die Schwächen bei der **Schülerbeförderung** nach § 21 Abs. 4 Ges-E nicht beseitigt, indem nach wie vor das Ticket bundeseinheitlich nur für den Schulbesuch, nicht aber bspw. für den Besuch des Sportvereins am Nachmittag oder den Ausflug am Wochenende gelten soll. Auch wenn künftig die Aufwendung für ein entsprechendes Ticket ausbezahlt werden kann und einige Bundesländer bereits geregelt haben, dass die Schüler*innenbeförderung generell kostenfrei ist (bspw. Berlin), so fehlt es doch an dieser Stelle an einer bundeseinheitlichen Lösung zu Gunsten der Teilhabe der jungen Menschen. Die AWO fordert, dass diese Einschränkungen der Teilhabe für viele armutsbetroffene Kinder und Jugendliche im Zuge der Einführung der Kindergrundsicherung beseitigt werden.

Die im vorgelegten Gesetzentwurf getroffene Einschätzung, dass ein **Kinderchancenportal** ab 2029 die Inanspruchnahme verbessern wird (§ 21 Abs 1 Ges-E), teilt die AWO mit Blick auf die Vielfalt der Angebotslandschaft im deutschen Mehrebenensystem ausdrücklich nicht und hält dieses eher für einen weiteren Ausweis sozialstaatlicher Bevormundung, denn als wirkliche Unterstützung der familiären Eigenverantwortung.

Das in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Verfahren für einen **automatischen Datenabruf** bei Steuerbehörden und der Deutschen Rentenversicherung (§§ 29 ff) ist aus Sicht der AWO hingegen ein großer Schritt auf dem Weg zu einem zugehenden und fürsorgenden Sozialstaat. Die beschriebenen Verfahren zum Datenabruf sind in diesem Sinne auch erste vorbereitende Schritte auf dem Weg zu einer vollständigen Inanspruchnahme der Kindergrundsicherung durch eine (möglichst) vollautomatische Auszahlung. Diese müssen in der Zukunft konsequent ausgebaut und bei der Antragsbearbeitung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben standardmäßig genutzt werden. Denn wir erwarten von unserem Sozialstaat, dass er alles Erdenkliche dafür tut, dass Leistungen dort ankommen, wo sie gebraucht werden. Eine für 2025 prognostizierte **Inanspruchnahme** der Kindergrundsicherung bzw. des Kinderzusatzbetrages von 47%, wie dies im Begründungsteil des Gesetzentwurfs dargestellt ist, wird

¹³ Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. 2019: Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-BuT-2019.pdf

¹⁴ Vgl. Bertelsmann Stiftung 2018: Kommt das Geld bei den Kindern an?, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Kommt_das_Geld_bei_den_Kindern_an_2018.pdf

unserer Ansicht nach diesem Anspruch in keiner Weise gerecht. Auch eine Inanspruchnahme von 80% im Jahr 2028 ist aus Sicht der AWO nicht ambitioniert genug. Denn die Qualität einer Leistung wird nach unserer Ansicht danach bemessen, ob sie dort ankommt, wo sie gebraucht wird.

Als langfristiges Ziel fordert die AWO daher einen weitgehend **automatisierten Ablauf** des Beantragungs- und Bewilligungsverfahrens der Kindergrundsicherung, welches ohne weiteres Zutun der Leistungsberechtigten ablaufen kann. Demgegenüber besteht nach § 26 Abs. 1 Ges-E sowohl für den Kinderzusatzbetrag als auch für den Kindergarantiebetrag weiterhin ein Antragserfordernis. Mit den Projekten „ELFE“ (Bremen) oder „Kinderleicht zum Kindergeld“ (Hamburg) werden hier bereits erste Schritte auf Landesebene gegangen, an denen man sich gut orientieren kann.¹⁵ Eine entsprechende Absichtserklärung zur (möglichst) vollautomatischen Gewährung der Kindergrundsicherung im Kindergrundsicherungsgesetz hält die AWO für wünschenswert und schlägt eine entsprechende Konkretisierung des § 50 Ges-E als übergeordnetes Ziel der Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks vor.

Dieser im Zusammenhang mit der Erhöhung der Inanspruchnahme stehende **Kindergrundsicherungs-Check** (§§ 43 ff Ges-E), welcher Familien angeboten werden soll, um einen möglichen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag zu prüfen, ist aus Sicht der AWO daher ein erster zu begrüßender Schritt hin zu einem zugehenden Sozialstaat. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang besonders die im Gesetz verankerte Offenheit für Weiterentwicklungen des Instruments (§§ 50, 51 Abs. 2 Ges-E). Mit Nachdruck zu kritisieren ist allerdings, dass das Angebot zur Durchführung durch den Familienservice nach § 44 Abs. 1 Ges-E als Kann- und nicht als Pflichtleistung der Kindergrundsicherungsbehörde ausgestaltet wird. Nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 hat der Familienservice nach Aufforderung einer teilnahmefähigen Person den Check zwar durchzuführen, dies wird aber der Vorstellung einer proaktiven Ansprache potenziell Kinderzusatzbetrag-berechtigter Familien nicht gerecht. In der Gesetzesbegründung (S.112 Ges-E) wird entgegen der Formulierung im Gesetzestext klargestellt, dass kein Anspruch der teilnahmefähigen Personen auf die Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks bestehen würde. Sehr zweifelhaft ist aus Sicht der AWO daher, ob die Inanspruchnahme erhöht werden wird, wenn Familien für die Durchführung des Checks selbst auf den Familienservice zugehen müssen und sogar mit ihrem Anliegen zur Durchführung zurückgewiesen werden können.

Des Weiteren dient der Kindergrundsicherungs-Check laut Gesetzentwurf explizit nur Beratungszwecken und für den Check abgerufene und genutzte Daten dürfen bei der Antragstellung daher nicht verwendet werden (§ 43 Ges-E). Gerade vor dem Hintergrund der geplanten regelmäßigen Überprüfung der Wirkungsweise des Checks und der Möglichkeit über den Erlass von Grundsätzen und Rechtsverordnungen den Kindergrundsicherungs-Check weiterzuentwickeln, sollte aus Sicht der AWO schon jetzt ermöglicht werden, dass valide Daten, die für den Check genutzt worden sind, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben automatisch in den Antrag überführt werden können.

Weiteren Handlungsbedarf sieht die AWO zudem bei der Regelmäßigkeit der Durchführung des Checks. Nach § 46 Abs. 2 Ges-E ist das Einverständnis zur Durchführung für die Dauer von zwei Jahren wirksam. Der Familienservice muss den teilnehmenden Personen innerhalb dieses Zeitraums im Vorfeld die geplanten Termine zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks ankündigen. Unklar ist aus Sicht der AWO in diesem Zusammenhang, wie sichergestellt werden soll, dass auch nach Ablauf der zwei Jahre Familien weiterhin Gebrauch von der Möglichkeit zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks machen. Einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag können nach den Bestimmungen im Gesetzentwurf Kinder ab ihrer Geburt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben. Dies übersteigt deutlich die

¹⁵ für das Projekt ELFE vgl. https://serviceportal.gemeinsamonline.de/Onlinedienste/Service/Entry?id=KombiFam&location_; für das Projekt "Kinderleicht zum Kindergeld" vgl. <https://www.hamburg.de/kinderleicht-zum-kindergeld/>

vorgesehenen zwei Jahre, für die das Einverständnis wirksam ist. Gleichzeitig können sich die Einkommensverhältnisse der Familien, in denen die Leistungsberechtigten leben, regelmäßig erheblich ändern. Daher sollte der Familienservice im Mindesten dazu verpflichtet werden, sich nach Ablauf der zwei Jahre aktiv das Einverständnis für die Durchführung weiterer Checks bzw. eines weiteren Zweijahreszeitraums einzuholen.

Besonders kritikwürdig ist aus Sicht der AWO im Zusammenhang mit dem Antragserfordernis für den Kinderzusatzbetrag die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche, deren **Eltern Leistungen aus dem SGB II beziehen, nicht automatisch den Kinderzusatzbetrag ausgezahlt bekommen**. Aus Sicht der AWO darf die Einführung der Kindergrundsicherung in keinem Fall und auch nicht übergangsweise dazu führen, dass Familien, in denen Eltern Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, neben ihrem Antrag beim Grundsicherungsträger einen weiteren Antrag auf den Zusatzbetrag beim Familienservice stellen müssen. Durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen kürzeren Bewilligungszeitraum des Zusatzbetrags im Vergleich zum Bürgergeld bedeutet das für die betroffenen Familien regelmäßig zwei Anträge mehr pro Jahr. Das steht im klaren Widerspruch zur Zielsetzung, Familien den Zugang zu Sozialleistungen zu erleichtern.

Solange keine vollautomatisierte Auszahlung der Leistung ohne Antragserfordernis möglich ist, muss daher im Mindesten ein Datenaustausch zwischen den leistungsgewährenden Stellen herbeigeführt werden, der im Ergebnis dazu führt, dass für Familien im Grundsicherungsbezug kein zweiter Antrag für die Leistungen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mehr nötig ist. Übergangsweise könnten die Grundsicherungsträger die für die Bearbeitung der Anträge auf Kinderzusatzbetrag nötigen Daten bei der Antragstellung der Eltern auf Bürgergeld bzw. Sozialhilfe abfragen und an den Familienservice weiterleiten, der dann bei Vorliegen aller nötigen Nachweise automatisch den Kinderzusatzbetrag auszahlt und dadurch proaktiv auf die Familien zugeht. Nicht für die Bewilligung der Leistungen der Eltern, aber für die Kindergrundsicherung nötige Einkommensnachweise, wie Kindesunterhalt oder Unterhaltsvorschuss, sollten entweder vom Grundsicherungsträger mit abgefragt werden oder aber proaktiv vom Familienservice eingeholt werden. Ein **Gleichlauf der Bewilligungszeiträume** von Kindergrundsicherung und Bürgergeld ist in diesem Kontext sachgerecht und sollte 12 Monate betragen, um die Anzahl der Anträge im Sinne der Leistungsberechtigten und der gewährenden Leistungen möglichst gering zu halten (siehe vertiefend auch II.d).

Im Kontext mit den Regelungen des Gesetzentwurfs zur **Beantragung** von Kinderzusatz- und Kindergarantiebetrag sowie den Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 27 Ges-E) sieht die AWO auch Chancen und steht in diesem Zusammenhang der Einführung der „**Familiengemeinschaft**“ (§ 2 Abs. 1 Ges-E) offen gegenüber. Zwar bleibt mit der Familiengemeinschaft der Umstand erhalten, dass auch Stiefelternteile zur Sicherung des Bedarfs nicht-leiblicher Kinder herangezogen werden, was angesichts sich vielfältig verändernder Familienkonstellationen nicht mehr zeitgemäß ist. Andererseits können die vorgeschlagenen Regelungen dazu führen, dass im Gegensatz zum heutigen Kinderzuschlag nicht nur das Elternteil antrags- und bezugsberechtigt ist, welches das Kindergeld bzw. den Kindergarantiebetrag erhält, sondern auch das alleinerziehende Elternteil. Zudem können insbesondere in Patchworkfamilien Elternteile einen Antrag für alle in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder stellen und nicht nur für ihre eigenen. Dieses bringt mitunter deutliche Verwaltungsvereinfachungen mit sich. Darüber hinaus sollen künftig auch Trägern von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei berechtigtem Interesse Antragswege offenstehen, was die AWO begrüßt.

III. Schlussbemerkungen

Die Kindergrundsicherung wird ihren Beitrag zur Verwirklichung von Chancengerechtigkeit nur leisten, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllt. Hinter diesen Kriterien bleibt die im vorliegenden Gesetzentwurf entworfene Leistung an vielen Stellen zurück. Soll die neue Leistung wirklich

mehr Kinder aus der Armut holen, wie im Koalitionsvertrag als Ziel der Leistung verabredet worden ist, ist wesentlich mehr nötig als im Gesetzentwurf mit dem Zusammenlegen von Kinderzuschlag und altersgestaffelten Regelbedarfen, einer Umbenennung des Kindergeldes in Kindergarantiebetrag und kleinen Verbesserungen innerhalb der bestehenden Leistungssysteme umgesetzt wird. Allein im Hinblick auf die dringend nötige Verwaltungsreform, die es Familien auch wirklich leichter macht, die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch zu nehmen, besteht aufgrund von starren Bewilligungs- und Bemessungszeiträumen und potenziell zusätzlichen Anlaufstellen, noch erheblicher Nachbesserungsbedarf, um einen wirklichen Systemwechsel einzuläuten.

Zudem präsentiert der Entwurf keine befriedigende Lösung zur monetären Bekämpfung von Kinderarmut und ist durch das Festhalten am dualen System aus Kindergeld/Kindergarantiebetrag und Kinderfreibeträgen nicht in der Lage, für mehr vertikalen Ausgleich in der monetären Familienförderung zu sorgen. Das Leistungsniveau in der Grundsicherung ist seit Jahren zu gering bemessen und ermöglicht Kindern und Jugendlichen kein durchschnittliches Aufwachsen mit einem Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe. Eine substantielle Leistungserhöhung auf Basis einer grundsätzlichen Neubemessung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen, die der vorliegende Entwurf vermissen lässt, ist dringend notwendig!

Doch auch über die monetäre Armutsbekämpfung hinaus besteht akuter Handlungsbedarf. Denn eine Kindergrundsicherung kann ihre volle Wirkung nur entfalten, wenn sie eingebettet ist in eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Kinder-, Jugend- und Familienarmut. Vor diesem Hintergrund begrüßt die AWO, dass mit dem Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder“ derzeit eine ebensolche Gesamtstrategie erarbeitet werden soll und wird dessen Erarbeitung kritisch begleiten. Neben auskömmlichen (Mindest-) Löhnen, die mit der Inflation Schritt halten müssen, und der Bereitstellung von bezahlbarem, familiengerechtem Wohnraum hat vor allem der Auf- und Ausbau einer bedarfsgerechtenen sozialen und Bildungs-Infrastruktur bei der Bekämpfung von Kinderarmut und ihren Folgen eine herausragende Rolle. Eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen, Dienste und Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Angebote zur Vorbereitung und Begleitung einer Ausbildung ist daher unverzichtbar und darf auf keinen Fall gegen höhere monetäre Transfers ausgespielt werden. Die bereits im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen wie der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter in qualitativ hochwertiger Weise, die Umsetzung des versprochenen „Startchancenprogramms“ mit der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Schulsozialarbeit, das Kita-Qualitätsentwicklungsgesetz oder der Digitalpakt Schule 2.0 sind dringende Schritte, die schnellstmöglich umgesetzt werden müssen. Dem gegenüber erleben wir derzeit, wie auf kommunaler Ebene die Haushalte für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gekürzt werden. Diesem muss ein Ende bereitet werden und es verlangt zusätzlicher Unterstützung der Kommunen, um ihren Aufgaben in den Bereichen der unterstützenden Infrastruktur ausreichend nachkommen zu können.

Kindergrundsicherung und Infrastruktur ergänzen sich im Kampf gegen Kinderarmut. Für beides braucht es aus Sicht der AWO deutlich mehr Geld und politischen Mut.

AWO Bundesverband e.V.
Berlin, 6. November 2023